

07.10.91

Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des
Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds
"Deutsche Einheit"

Punkt der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

A

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Bezeichnung des Gesetzentwurfs

zus.
mit

Ziff. 3

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefaßt:
"Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und
zur Änderung anderer Gesetze"

Ausgeliefert am 08. OKT. 1991

2. Zu Artikel 1 (Strukturhilfegesetz)

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Änderung des Strukturhilfegesetzes

Das Strukturhilfegesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft gewährt der Bund den Ländern Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein ab dem Jahr 1989 bis einschl. 1992 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd DM. Für das Jahr 1993 ermäßigt sich dieser Betrag auf 2 Mrd DM und für das Jahr 1994 auf 1,55 Mrd DM.

Der Freistaat Bayern erhält letztmalig im Jahre 1992 Finanzhilfen nach diesem Gesetz."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

(noch Ziff. 2)

Freistaat Bayern bis zum Jahre 1992	158 000 000 DM,
Berlin bis zum Jahre 1992	72 000 000 DM,
für das Jahr 1993	63 000 000 DM,
für das Jahr 1994	49 000 000 DM,
Freie Hansestadt Bremen	
bis zum Jahre 1992	63 000 000 DM,
für das Jahr 1993	55 000 000 DM,
für das Jahr 1994	43 000 000 DM,
Freie- und Hansestadt Hamburg	
bis zum Jahre 1992	113 000 000 DM,
für das Jahr 1993	98 000 000 DM,
für das Jahr 1994	76 000 000 DM,
Niedersachsen	
bis zum Jahre 1992	652 000 000 DM,
für das Jahr 1993	569 000 000 DM,
für das Jahr 1994	441 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	
bis zum Jahre 1992	756 000 000 DM,
für das Jahr 1993	660 000 000 DM,
für das Jahr 1994	511 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	
bis zum Jahre 1992	272 000 000 DM,
für das Jahr 1993	237 000 000 DM,
für das Jahr 1994	184 000 000 DM,
Saarland	
bis zum Jahre 1992	112 000 000 DM,
für das Jahr 1993	98 000 000 DM,
für das Jahr 1994	76 000 000 DM,
und Schleswig-Holstein	
bis zum Jahre 1992	252 000 000 DM,
für das Jahr 1993	220 000 000 DM,
für das Jahr 1994	170 000 000 DM."

3. § 2 Abs. 2 wird gestrichen."

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Das Strukturhilfegesetz sieht vor, daß der Bund ab 1989 für die Dauer von 10 Jahren den alten Bundesländern mit Ausnahme von Hessen und Baden-Württemberg Finanzhilfen für Investitionen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in Höhe von jährlich 2,45 Mrd. DM gewährt. Die ursprüngliche Konzeption des Strukturhilfegesetzes ist u. a. angesichts der erheblichen Strukturprobleme in den neuen Ländern durch die deutsche Einigung Änderungsbedürftig.

Bei der Änderung des Strukturhilfegesetzes muß aber auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt werden. Angesichts des ursprünglich auf 10 Jahre angelegten Gesetzes sind die Länder in einer Vielzahl von Fällen mit Zustimmung des Bundes mehrjährige Bindungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die nächsten Jahre eingegangen. Dies war für die sinnvolle Verwendung der Strukturhilfemittel notwendig. Im Hinblick auf den vollständigen Abbau der Leistungen aus dem Strukturhilfegesetz ab dem Jahr 1995 ist eine Übergangsregelung für die Jahre 1992 bis 1994 unerlässlich.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß die Abwicklung des Strukturhilfegesetzes nach sachgerechten Kriterien erfolgt.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Errichtung eines Fonds
"Deutsche Einheit")

Zus. **3.** Artikel 2 erhält folgende Fassung:
mit
Ziff.1

"Artikel 2
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 115), zuletzt
geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S.
1606, 1702), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 126 b wird folgender Abschnitt 13 eingefügt:

"Abschnitt 13
Kostentragung durch den Bund

§ 127
Kostentragung durch den Bund

(1) Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die den Trägern der
Sozialhilfe entstehen.

(2) Im Jahre 1993 wird der Bundesanteil abweichend von Absatz 1 auf
2 Mrd DM festgesetzt, für 1994 beträgt der Bundesanteil 4 Mrd DM.

523/1/31

(noch Ziff. 3)

§ 128

Abrechnungsverfahren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Kostentragung des Bundes sind die jährlichen Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe, die nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe erfaßt werden.
- (2) Der Bund leistet an die Länder monatlich in gleichen Raten vor-schüssig Abschlagszahlungen auf seinen Anteil an den Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe.
- (3) Als jeweiliger Gesamtbetrag für die Abschlagszahlungen werden die Aufwendungen des letzten Leistungsjahres nach Absatz 1 - erhöht um die durchschnittliche Steigerungsrate der Sozialhilfearaufwendungen der drei letzten erfaßten Leistungsjahre - festgesetzt.
- (4) Nach Vorliegen der jeweiligen Feststellungen nach Absatz 1 sind die Abschlagszahlungen für den Leistungszeitraum abzurechnen und Über- und Unterzahlungen auszugleichen.
- (5) Der Bundesminister der Finanzen stellt die jeweiligen Abschlags-beträge für die Länder und die jeweiligen Abrechnungen durch Rechts-verordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (6) Die Bundesmittel nach § 127 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zur Hälfte den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Teil des Landes Berlin zuge-wiesen, der mit dem Einigungsvertrag in den Geltungsbereich des Grundgesetzes einbezogen worden ist. Die andere Hälfte erhalten die übrigen Bundesländer und Berlin-West. Zwischen den Ländern werden die Mittel aufgeteilt im Verhältnis der geleisteten Sozialhilfearufwen-dungen des Jahres 1991 bzw. 1992.

(noch Ziff. 3)

2. § 152 wird wie folgt gefaßt:

“§ 152

Inkrafttreten der Kostentragungsregelung

Die Bestimmungen über die Regelung der Kostentragung im Abschnitt 13 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1993 in Kraft.“

(noch Ziff. 3)

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Sozialhilfe ist ein Teilbereich des umfassenden Systems sozialer Sicherungen im sozialen Rechtsstaat. Sie ist nachrangig gegenüber den Sozialversicherungen bei Krankheit, Berufsunfähigkeit, Alter und Arbeitslosigkeit.

Damit bildet die Sozialhilfe die letzte öffentliche Hilfsmöglichkeit, um mit individuellen Leistungen - persönlicher Hilfe, Geld- und Sachleistungen - soziale Notlagen abzuwenden und Grundbedürfnisse von Bürgern für eine menschliche Existenz zu sichern.

Die Verantwortung des Bundes für die Sozialhilfe ist wegen der großen, sie derzeit belastenden Risiken (Integration der neuen Länder, Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung, Langzeitarbeitslosigkeit, Ausländer) gewachsen; sie findet keine Entsprechung in der derzeitigen Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Die Sozialhilfeaufwendungen haben eine Größenordnung erreicht, die eine Neuordnung notwendig macht.

Angesichts dieser Entwicklung ist es nicht mehr zu vertreten, daß die durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Leistungspflichten in der Sozialhilfe allein von den betroffenen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) getragen werden. Der erhebliche Anstieg des Leistungsvolumens und die außerordentlichen Belastungsunterschiede zwischen einzelnen Kommunen und Ländern machen eine Mitfinanzierung durch den Bund erforderlich.

Eine Betrachtung der nur in relativ geringem Volumen differierenden Fallkosten in den einzelnen Ländern zeigt, daß eine unterschiedliche Handhabung der Leistungspflicht in einzelnen Ländern nicht Ursache für die Belastungsunterschiede ist. Deshalb ist es auch gerechtfertigt, für die neuen Länder Aufwendungen zu unterstellen, die dem Durchschnitt in den alten Bundesländern entsprechen.

(noch Ziff. 3)

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG -)
- Zu § 127 BSHG -

Die Mitfinanzierungsregelung überträgt dem Bund nach Artikel 104 a Abs. 3 GG die Hälfte aller Sozialhilfeaufwendungen der überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe. Dabei sind die Einnahmen gegengerechnet.

Die Mitfinanzierung des Bundes wird nicht nach örtlicher und überörtlicher Trägerschaft einzelner Sozialhilfeaufwendungen aufgeteilt. Unterschiedliche Ausgabenlastregelungen in den einzelnen Ländern zwischen den Trägern bleiben unberührt. Ihre Gestaltung ist Sache der Landesgesetzgeber.

Die Mitfinanzierung des Bundes wird nicht auf bestimmte Einzelleistungen des Bundessozialhilfegesetzes beschränkt, weil alle Leistungen im Einzelfall in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich dabei nach der Besonderheit des Einzelfalls (§ 3 BSHG).

Auf diesem Rechtsanspruch dem Grunde nach beruhen verschiedene Einzelleistungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Höhe nach, und zwar aus Muß-, Soll und Kannvorschriften. Dabei wird der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Sozialhilfeempfänger, der gerade für diese Leistungen besonders bedeutungsvoll ist, durch Richtlinien der Sozialhilfeträger gewahrt. Diese bewirken eine angemessene Selbstbindung und vermeiden eine erheblich unterschiedliche Bewilligungspraxis im Bundesgebiet.

Zwar ergeben sich bei der großen Fallzahl von Sozialhilfebewilligungen aus der Natur von Ermessensentscheidungen für alle Träger der Sozialhilfe Ausgabenunterschiede je einzelnen Hilfefall. Aber diese gleichen sich in der Summe der Fälle grundsätzlich aus. Daher unterscheiden sich die reinen Ausgaben je Sozialhilfefall in den Ländern nicht erheblich. Insbesondere unterscheiden sich die Fallkosten generell nicht nach der Finanzkraft eines Landes und der Gesamtheit seiner Gemeinden.

(noch Ziff. 3)

Lediglich im Vergleich von Flächenländern mit Ballungsgebieten ergeben sich generell unterschiedlich hohe einzelne Sozialhilfefallkosten. In Ballungsgebieten ist der jeweilige Umfang der einzelnen Sozialhilfeausgaben je Einzelfall höher, weil die allgemeinen Lebenshaltungskosten - einschl. Miet- und sonstiger Beihilfen - höher sind; ebenso Heim- und Pflegekosten. Hinzu kommen strukturelle Faktoren, wie z.B. die abweichende Altersstruktur der Bevölkerung.

Außerdem erklären sich unterschiedliche Einzelfallkosten in allen Ländern aus der jeweils unterschiedlichen Dauer von Sozialhilfegewährungen. In strukturschwachen Gebieten sind Sozialhilfeleistungen unter Umständen längere Zeit an denselben Empfängerkreis zu gewähren als in strukturstärkeren Gebieten. Dort kann in einer größeren Zahl von Fällen schon kurzfristige Hilfe ausreichen, um die Empfänger wieder zu einer eigenständigen Lebensführung zu befähigen. In strukturschwachen Regionen, insbesondere in Ballungsgebieten zeigt ein überdurchschnittlicher Anteil von Sozialhilfeempfängern an der Zahl der Gesamteinwohner die Notwendigkeit langdauernder, d.h. ausgabenintensiverer Sozialhilfeleistungen an.

Unterdurchschnittliche Wirtschaftsstrukturen und unterdurchschnittliche Einkommensverhältnisse führen zu einem überdurchschnittlichen Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung und zu überdurchschnittlichen Aufwendungen. Das ist unvermeidbar, weil die Sozialhilfe einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle eine Notlage bekannt wird.

Die Mitfinanzierung von Sozialhilfelasten durch den Bund ist verfassungsrechtlich zulässig. Auf den Beschluß des Bundesrates vom 29. April 1988 (Drucksache 124/88 - Beschluß-) wird verwiesen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Probleme der Umlenkung von Finanzierungsströmen durch eine Übergangsregelung, die den Bund - solange dieser noch durch die Leistung der Strukturhilfe beansprucht wird - in 1993 lediglich mit 2 Mrd. DM und in 1994 mit 4 Mrd. DM belastet.

(noch Ziff. 3)

Nach der Übertragung der Hälfte der Sozialhilfearaufwendungen erledigen die Länder und ihre Gemeinden (sowie Gemeinde- und sonstige Verbände) diese öffentliche Aufgabe nach Artikel 104 a Abs. 3 GG im Auftrag des Bundes.

Bei dieser Lösung müssen die Zuständigkeiten im Sozialhilferecht im übrigen nicht geändert werden. Weil Länder und Gemeinden im Gesamtbereich eine beträchtliche Eigenquote als Interessenquote behalten, werden sie auch weiterhin an einer sparsamen und wirtschaftlichen Ausgabengestaltung interessiert sein.

- Zu § 128 BSHG -

Die Sozialhilfestatistik als Erstattungsgrundlage für die Mitleistung des Bundes macht das Abrechnungsverfahren für die Haushaltswirtschaften von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und sonstige Verbände) überschaubar und konstant. Verwaltungsaufwendige Abrechnungen zwischen Bund und Ländern nach Ablauf eines Leistungsjahres werden vermieden.

Der Bund leistet an die einzelnen Länder in einem laufenden Leistungsjahr vorschüssig monatlich Abschlagszahlungen auf die Hälfte der in den Ländern erbrachten Sozialhilfeleistungen.

Als Referenzzeitraum gilt das letzte Leistungsjahr für die Sozialhilfe, für das auf der Grundlage des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 12 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), die erbrachten Sozialhilfeleistungen ermittelt worden sind, hochgerechnet auf das Leistungsjahr mit der durchschnittlichen Steigerungsrate der letzten drei statistisch festgestellten Leistungsjahre.

Die Heranziehung eines zurückliegenden, statistisch erfaßten Zeitraums gewährleistet eine unstreitige Zahlenbasis für Abschlagszahlungen, mit denen Bund sowie die Träger der Sozialhilfe für ihre Haushaltswirtschaften rechnen können.

(noch Ziff. 3)

Nach Ablauf eines laufenden Leistungsjahres stellt der Bund den Saldo der jeweiligen Abschlagszahlungen an die einzelnen Länder im Vergleich zu den statistisch ermittelten gesamten Sozialhilfeleistungen fest. Über- oder Unterzahlungen werden verrechnet.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird jeweils durch eine Durchführungsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Für die Jahre 1993 und 1994 werden die Bundesmittel auf die Länder im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen der Länder verteilt, wie sie in den Referenzjahren 1991 bzw. 1992 angefallen sind.

Die neuen Länder und Ost-Berlin werden durch die hälftige Aufteilung im Hinblick auf ihren besonderen Bedarf überproportional bedacht.

- Zu § 152 BSHG -

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Sozialhilfebeteiligung des Bundes 1)
 stufenweise Einführung bis 1.1.1995
 - in Mio DM -

	NW	BAV	BW	MDL	HE	RP	SH	SAA	TH	PS	zuz.	Beitrags- gebiet 2)	insg.
1. Einwohner (in Tsd.) am 31.06.90	17236	11337	5724	7340	5715	3732	2611	1376	1745	679	63232	16247	79480
2. BSHG - Aufwendungen 1992	8910	3148	2994	3525	2657	1372	1395	489	1742	634	28850	7409	36259
dav.: Bundesanteil 0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landesanteil 100%	8910	3148	2994	3525	2657	1372	1395	489	1742	634	28850	7409	36259
DM / EW	517	278	305	480	465	368	532	457	162	934	456	456	456
3. BSHG - Aufwendungen 1993	9614	3397	3231	3803	2867	1480	1505	528	1880	684	31129	7994	39123
dav.: Bundesanteil: 2 Mrd. DM (= 3,212%)	309	195	104	122	92	45	45	17	66	22	1000	1000	2000
Landesanteil = 96,788%	9305	3199	3127	3681	2775	1435	1457	511	1815	662	30129	6994	37123
DM / EW (Landesanteil)	540	295	322	502	486	384	537	477	169	973	476	430	467
4. BSHG - Aufwendungen 1994	10373	3665	3486	4104	3093	1597	1624	569	2028	738	33588	8626	42214
dav.: Bundesanteil: 4 Mrd. DM (= 5,954%)	618	218	208	244	184	95	97	34	121	44	2000	2000	4000
Landesanteil = 94,046%	9756	3447	3278	3860	2909	1502	1527	535	1907	694	31589	6626	38214
DM / EW (Landesanteil)	566	304	337	576	505	403	584	500	1163	1023	500	408	481
5. BSHG - Aufwendungen 1995	11193	3955	3761	4428	3338	1724	1752	614	2188	796	36242	9307	45549
dav.: Bundesanteil 50 %	5598	1977	1881	2214	1665	862	877	307	1246	398	18121	4653	22774
Landesanteil 50%	5596	1977	1881	2214	1665	862	876	307	1246	396	18121	4653	22774
DM / EW (Landesanteil)	325	173	193	302	292	211	335	287	167	587	287	286	287

1) Den BSHG-Ausgaben liegen Steigerungssätze für 1993-1995 von 7,9 v.H. zugrunde
 2) Für das Beitrittsgebiet ist der BSHG - Satz des alten Bundesgebietes angesetzt (verändert: 50 DM → 102,5 DM)

523/1/91

(noch Ziff. 3)

Anlage

Aufteilung der Sozialhilfeausgaben
in den neuen Bundesländern

	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	Branden- burg	Meklenb. Vorpommern	Berlin- Ost	Insgesamt
1. Einwohner (in Tsd.) am 30.06.90	4842	2992	2654	2612	1945	1273	16247
2. BSHG - Aufwendungen 1992 dav.:	2208	1332	1210	1191	887	580	7409
Bundesanteil 0%	0	0	0	0	0	0	0
Landesanteil 100%	2208	1332	1210	1191	887	580	1395
DM / EV	456	456	456	456	456	456	86
3. BSHG - Aufwendungen 1993 dav.:	2382	1438	1306	1285	957	626	7994
Bundesanteil 1 Mrd. DM	298	180	163	161	170	78	1000
Landesanteil	2084	1258	1142	1124	817	548	6994
DM / EV (Landesanteil)	430	430	430	430	430	430	430
4. BSHG - Aufwendungen 1994 dav.:	2571	1551	1409	1387	1013	676	8626
Bundesanteil 2 Mrd. DM	596	760	377	322	239	157	2000
Landesanteil	1975	1197	1032	1065	793	519	6626
DM / EV (Landesanteil)	408	408	408	408	408	408	408
5. BSHG - Aufwendungen 1995 dav.:	2774	1674	1520	1496	1114	729	9307
Bundesanteil 50 %	1387	817	760	748	557	365	4654
Landesanteil 50%	1387	817	760	748	557	365	4654
DM / EV (Landesanteil)	786	786	786	786	786	786	786

1) Den BSHG-Ausgaben liegen Steigerungssätze für 1991/1995 von 7,9 v. H. zugrunde.
2) Für das Beitrittsgebiet ist der DM/EV - Satz des alten Bundesgebietes angesetzt worden (456 + 16247).

- *) 4. In Artikel 2 (in der Fassung des Regierungsentwurfs)
wird in § 2 Abs. 1 der letzte Satz gestrichen.

Begründung:

Die Leistungen des Fonds standen den neuen Ländern bisher als freie Haushaltsmittel zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zur Verfügung. Dies ist nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich auch weiterhin so vorgesehen. Allein ein Teilbetrag in Höhe von mindestens 2,45 Mrd DM (Gesamt volumen der bisherigen jährlichen Strukturhilfemittel) soll nun ab 1992 verbindlich für investive Zwecke verwendet werden. Eine Begründung für diese Zweckbindung - außer, daß es sich um das Gesamtvolumen der bisherigen jährlichen Strukturhilfemittel handelt - liefert die Bundesregierung nicht. Diese Begründung ist unzureichend. Sachliche Gründe für diese teilweise Zweckbindung können von Länderseite nicht gesehen werden. Sofern die Bundesregierung eine Bindung für investive Zwecke sachlich für erforderlich gehalten hätte, hätte sie diesem Anliegen durch Gewährung von Investitionshilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG Rechnung tragen müssen.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Deutsche Bundestag die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 2 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes) nicht annimmt.

5. Zu Artikel 3 (Finanzausgleichsgesetz)

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314, 1316), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In den Jahren 1992 und 1993 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 300 000 000 DM."

(noch Ziff. 5)

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Abs. 1 erhalten

1. wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung
nachstehende Länder folgende Vorabbeträge:

Bremen	50.000.000 DM,
Rheinland-Pfalz	20.000.000 DM,
Saarland	100.000.000 DM,
Schleswig-Holstein	50.000.000 DM,

2. wegen ihrer Haushaltsnotlage nach-
stehende Länder in den Jahren 1992 und 1993 folgende Vorab-
beträge:

Bremen	150.000.000 DM,
Saarland	150.000.000 DM."

3. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Auf die Zuweisungen in den Jahren 1988 bis 1993 werden zu
diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt
2 v.H. des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland des jeweils vorausgehenden Quartals,
in den Jahren 1992 und 1993 zuzüglich eines Betrages von
75 000 000 DM, entrichtet."

Begründung:

1. Das Saarland und die Freie Hansestadt Bremen befinden
sich in einer existenzbedrohenden Haushaltslage. Bremen
und das Saarland werden aus eigener Kraft den Anschluß
an die länderdurchschnittliche Haushaltsentwicklung
nicht wiedergewinnen können. Trotz nachhaltiger Ein-
sparanstrengungen bei den konsumtiven Ausgaben haben

(noch Ziff. 5)

sich die maßgeblichen finanzwirtschaftlichen Kennziffern des Saarlandes und Bremens in den letzten Jahren weiter verschlechtert.

Wegen Einzelheiten wird verwiesen auf den "Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen" vom Juli 1991 und den "Bericht zur Haushaltslage des Saarlandes" vom 12. August 1991, der allen Ländern, der Bundesregierung und dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages vorliegt.

2. Bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) erhalten bisher wegen ihrer Haushaltsnotlage das Saarland einen Sondervorabbetrag von jährlich 75 000 000 DM und Bremen von jährlich 50 000 000 DM. Nach geltendem Recht läuft diese Regelung 1991 aus. Sie hat sich bisher als unzureichend erwiesen, die gravierenden Haushaltsschwierigkeiten des Saarlandes und Bremens nachhaltig zu verbessern. Wirksame Hilfe ist nur durch länger angelegte und wesentlich höhere Beträge möglich.

Angeichts des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Normenkontrollverfahrens zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und laufender Verhandlungen ist als Interimslösung eine Fortsetzung und Erhöhung der Haushaltshilfen für das Saarland und Bremen für die Jahre 1992 und 1993 erforderlich. Ausgehend von dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit", die Haushaltsnotlagebeträge für das Saarland auf 150 000 000 DM und für Bremen auf 100 000 000 DM zu verdoppeln, ist es geboten, die Haushaltshilfe für Bremen ebenfalls mit 150 000 000 DM auszustatten. Die Haushaltshilfen sind nach dem Ausmaß der jeweiligen Notlage zu bemessen. Da die einschlägigen finanzwirtschaftlichen Kennziffern für Bremen durchweg schlechter als für das Saarland sind, ist es gemäß dem föderativen

(noch Ziff. 5)

Gleichbehandlungsgebot erforderlich, den Vorabbetrag für Bremen zumindest in gleicher Höhe wie den für das Saarland vorgeschlagenen Betrag - nämlich 150 000 000 DM - anzusetzen.

Zu Art. 3 Nr. 1:

Die gravierenden Haushaltsschwierigkeiten des Saarlandes und Bremens sind Folge unzureichender Ausgleichsintensität des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, was nicht allein von den leistungsschwachen BEZ-Empfängerländern zu bereinigen ist. Vielmehr ist der Bund aufgrund seiner gesamtstaatlichen Verantwortung verpflichtet, den Ländern Bremen und Saarland bei der Beseitigung von Haushaltsnotlagen Hilfe zu leisten.

Für die zurückliegenden Jahre hat der Bund die Sonderleistungen für Bremen auch zusätzlich zur Verfügung gestellt. Diese Regelung wird unter Einbeziehung des Saarlandes fortgeschrieben und erweitert.

Das Gesamtvolumen der bis einschl. 1993 in § 11 a Abs. 1 Satz 1 festgelegten Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 2 v.H. des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird daher um die Vorabbeträge für das Saarland und Bremen in Höhe von insgesamt 300 000 000 DM jährlich aufgestockt.

Zu Art. 3 Nr. 2:

Die Sondervorabbeträge aus den Bundesergänzungszuweisungen für das Saarland und Bremen, die diesen wegen ihrer besonders ungünstigen Haushaltssituation gewährt werden, sollen in den Jahren 1992 und 1993 jeweils auf 150 000 000 DM angehoben werden. Der Vorabbetrag beträgt für Bremen danach insgesamt 200 000 000 DM jährlich, für das Saarland insgesamt 250 000 000 DM jährlich.

(noch Ziff. 5)

Die Vorabbeträge für Kosten politischer Führung einerseits und für Haushaltsnotlagen andererseits werden gesondert ausgewiesen. Das entspricht der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 24. Juni 1986, in dem es heißt:

"Berücksichtigt der Gesetzgeber Sonderlasten, ist er aus dem föderativen Gleichbehandlungsgebot heraus verpflichtet, diese zu benennen und zu begründen."

(BVerfGE 72, 330, 405)

Entsprechend werden in Abs. 3 Nr. 1 die Vorabbeträge wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung, in Abs. 3 Nr. 2 die Vorabbeträge wegen besonders ungünstiger Haushaltssituation gesondert aufgeführt.

Zu Art. 3 Nr. 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der vierteljährlich erfolgenden Abschlagszahlungen.

B

6. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.
-